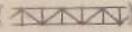


FEHSTSEHZUNGEN IN TEXTFORM

1. Garagen und Stellplätze dürfen nur an den dafür festgesetzten Stellen errichtet werden.
2. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nicht gestattet.
3. In den durch Zeichnung () festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.
4. Die Regelung des Verkehrs an der Einmündung der Kampstraße in die Nordenmauer hat durch das Verkehrszeichen 206 (STOP) zu erfolgen.